



Bundesnetzagentur

Bahnstromliberalisierung in Deutschland

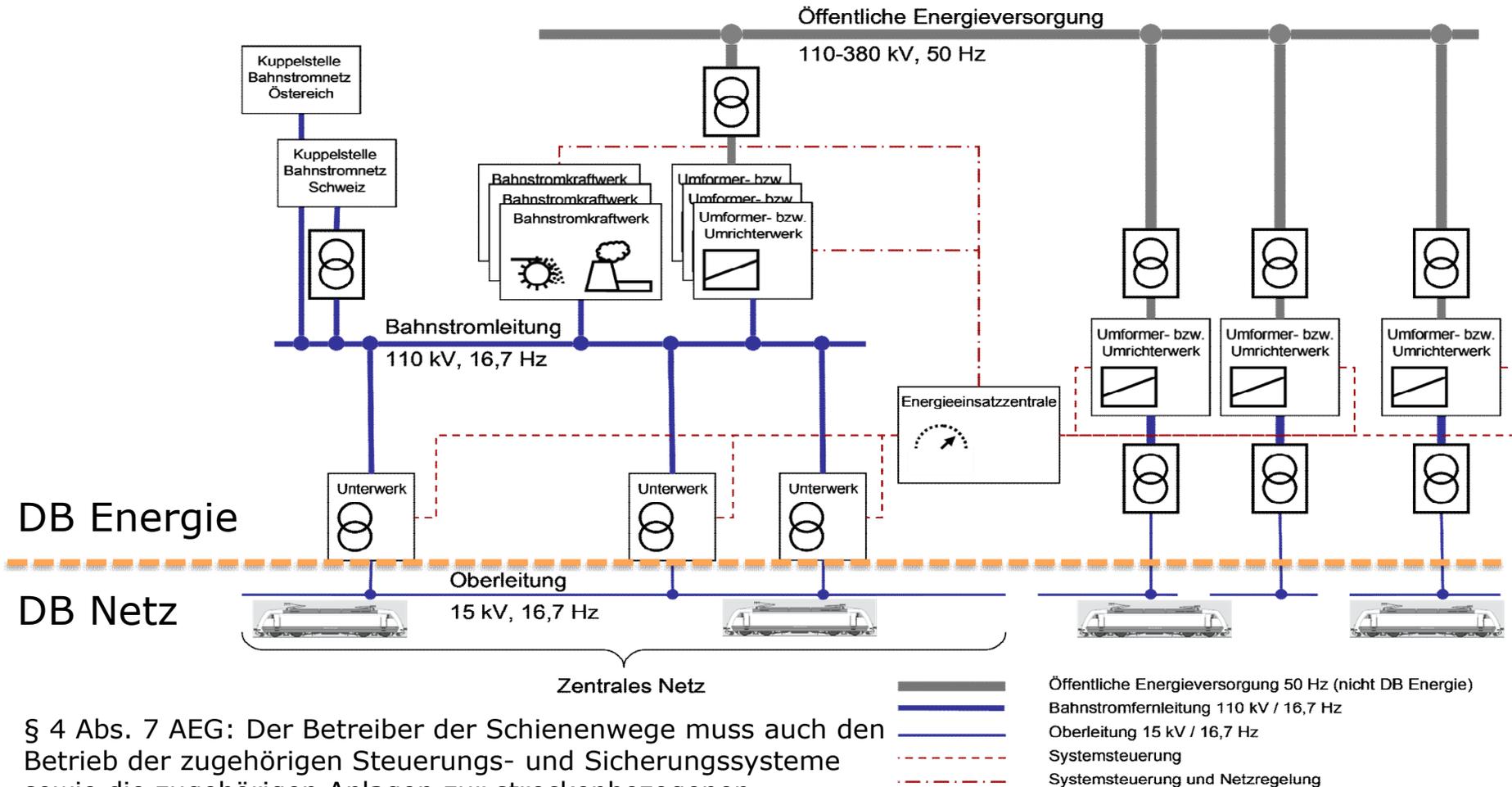
Christian Wolf, Bundesnetzagentur

ÖVG-Forum

Wien, 3.3.2022



www.bundesnetzagentur.de



§ 4 Abs. 7 AEG: Der Betreiber der Schienenwege muss auch den Betrieb der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie die zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom zum Gegenstand seines Unternehmens machen.



RiLi 2001/14/EG	RiLi 2003/54/EG
<p>Artikel 1: Gegenstand dieser Richtlinie sind die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung und Berechnung von Wegeentgelten im Eisenbahnverkehr und die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn.</p>	<p>Artikel 1: Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.</p>
<p>RiLi 91/440/EG Anhang 1: Die Eisenbahninfrastruktur umfasst (...) Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugförderung: Unterwerke, Stromversorgungsleitungen zwischen Unterwerk und Fahrdraht, Fahrleitungen mit Masten, dritte Schiene mit Tragestützen</p>	



AEG (Stand 2008)	EnWG (Stand 2008)
<p>§ 14 Abs. 1: Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen (...) zu gewähren.</p>	<p>§ 3a: Dieses Gesetz gilt auch für die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie, insbesondere Fahrstrom, soweit im Eisenbahnrecht nichts anderes geregelt ist.</p>
<p>§ 2 Abs. 3: Die Eisenbahninfrastruktur umfasst die Betriebsanlagen der Eisenbahnen einschließlich der Bahnstromfernleitungen.</p>	



- Unter den Begriff der Versorgung fällt (...) unter anderem der Betrieb von Energieversorgungsnetzen (...).
- Das Bahnstromnetz ist ein solches Elektrizitätsversorgungsnetz
- Das Eisenbahnrecht enthält Zugangs- und Entgeltregelungen nur für die Nutzung der Schienenwege und für den Gebrauch der (...) Serviceeinrichtungen.
- Dagegen lassen sich dem Eisenbahnrecht im Hinblick auf das Bahnstromnetz weder eine Zugangs- noch eine Entgeltregelung entnehmen. Insofern verbleibt es vielmehr bei den Regelungen der §§ 20 ff. EnWG.



BUNDESGERICHTSHOF

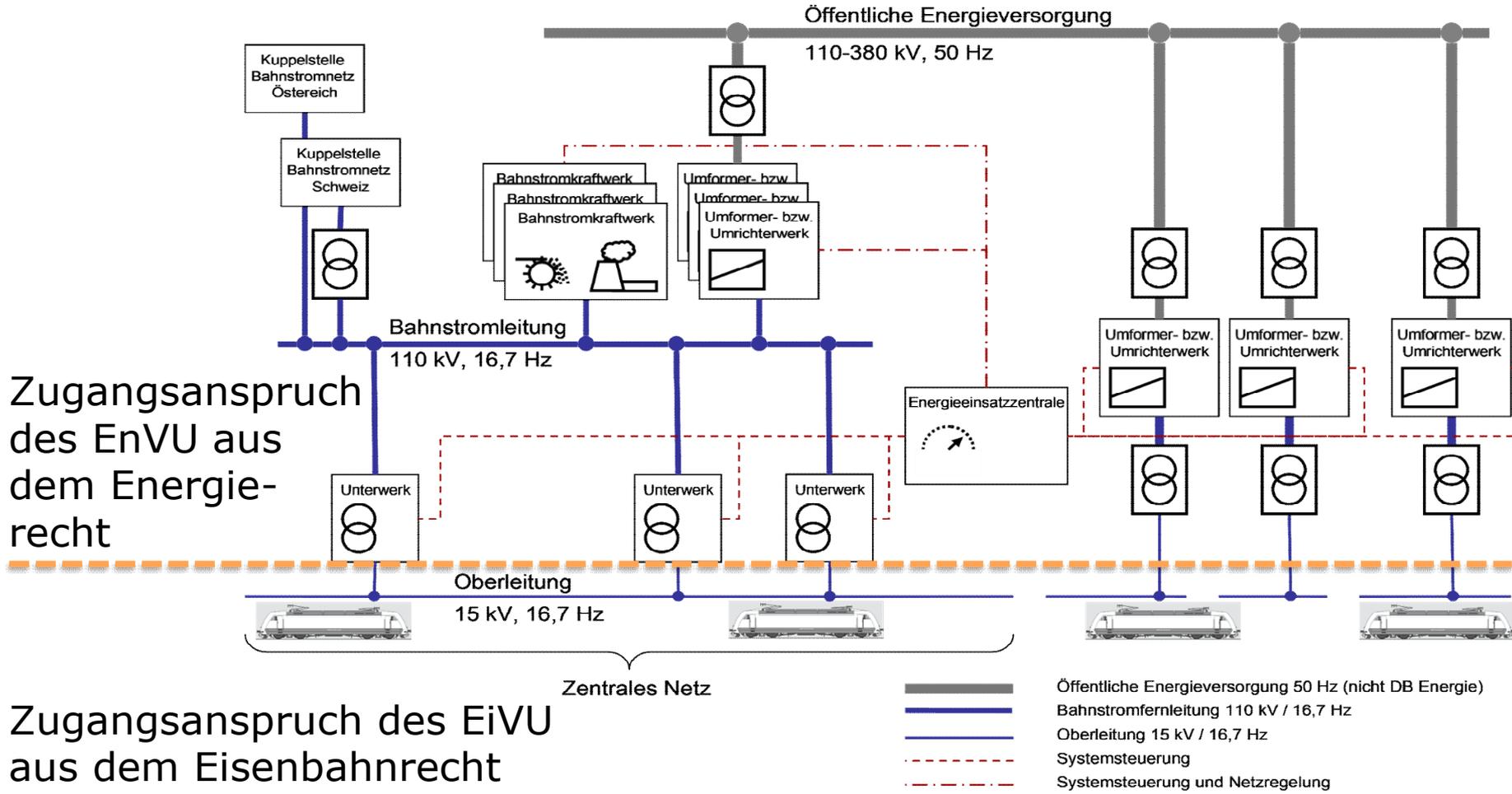
BESCHLUSS

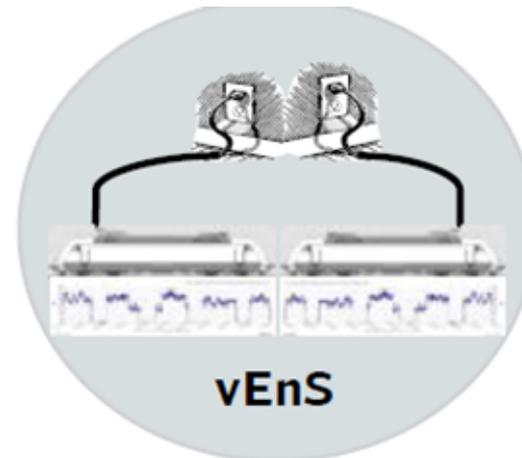
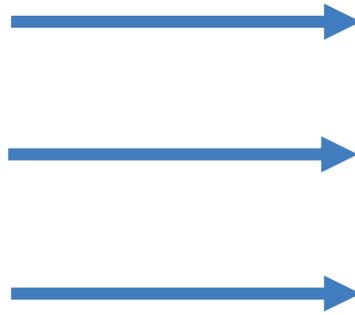
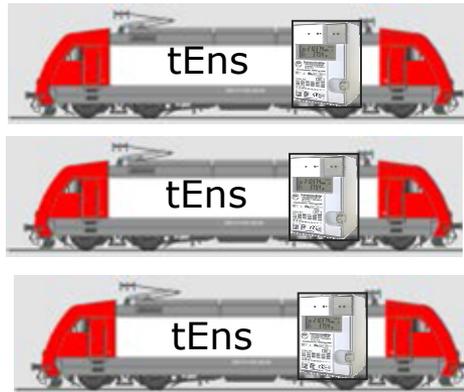
EnVR 1/10

Verkündet am:
9. November 2010



- Energieversorgungsunternehmen haben ein Recht auf Belieferung von Kunden im Bahnstromnetz
- Eisenbahnverkehrsunternehmen können ihren Energieversorger frei wählen
- Kosten des Bahnstromnetzes werden über den Strompreis abgerechnet (statt über MZP)
- Energie-Entflechtungsregeln
 - Trennung Netz und Betrieb bei mehr als 100.000 Kunden
 - → DB Energie betreibt Netz und liefert Strom
- Oberleitungen nicht Gegenstand des Verfahrens
- Planungsrecht nicht Gegenstand des Verfahrens

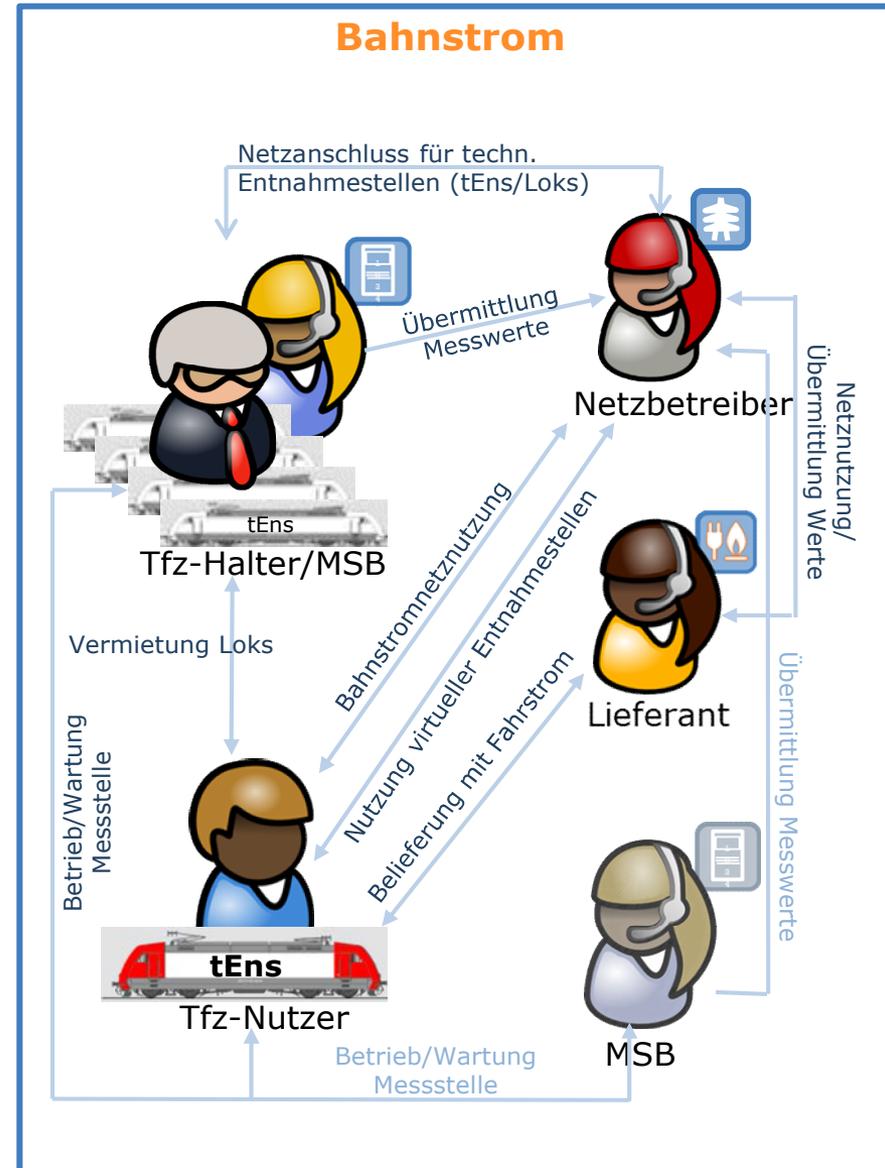
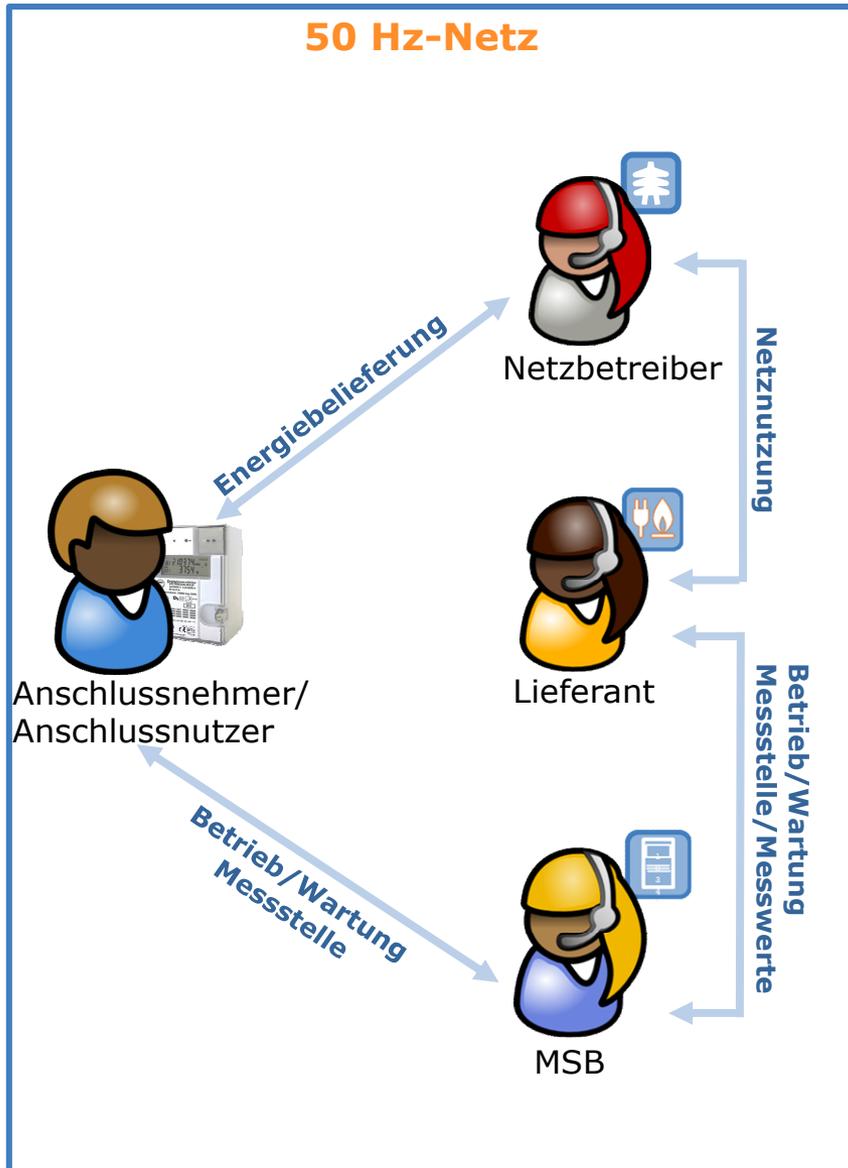


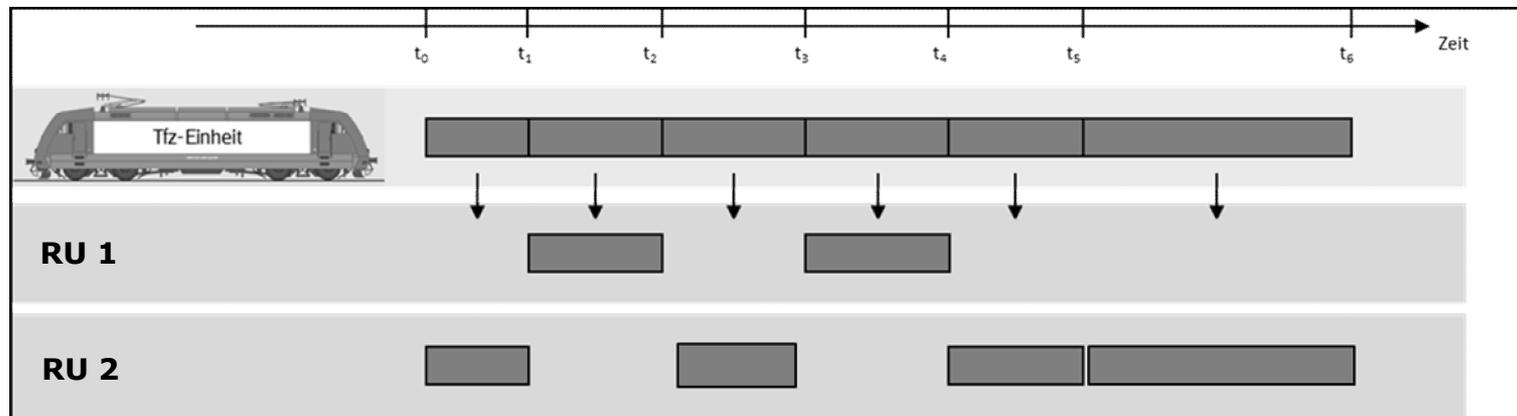
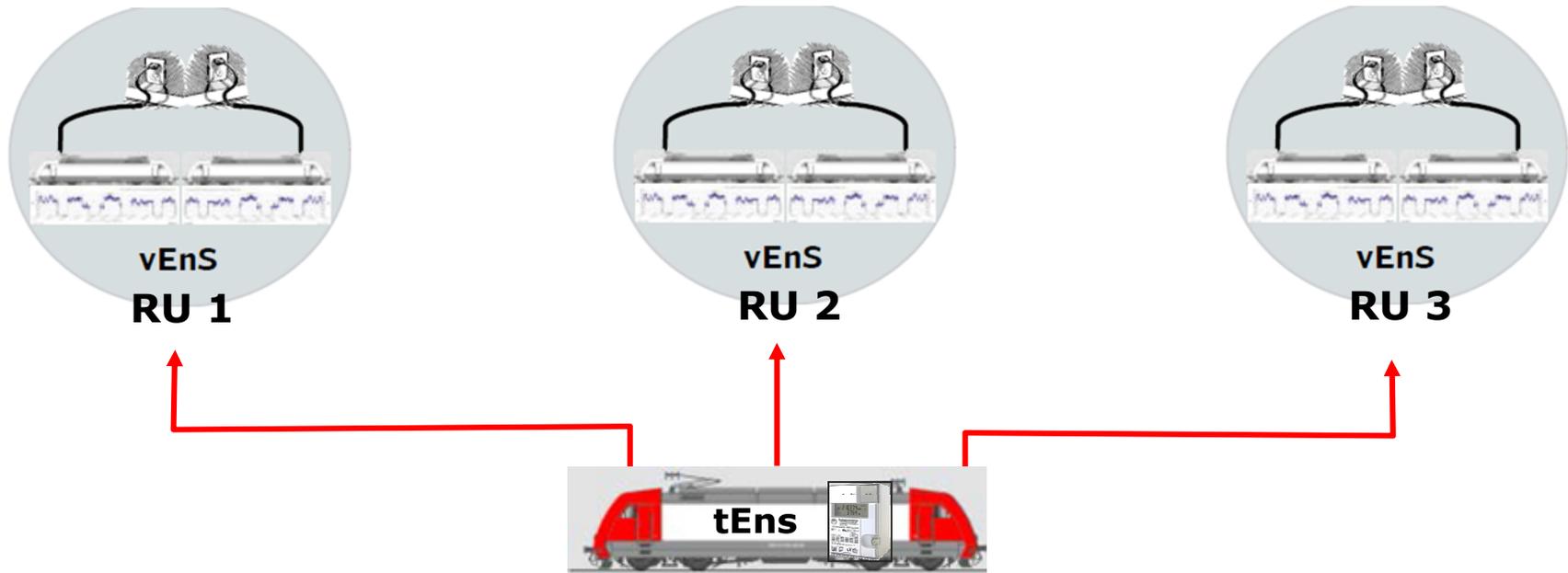


Technische Entnahmestellen

Virtuelle Entnahmestelle

Alle Räder stehen nicht still

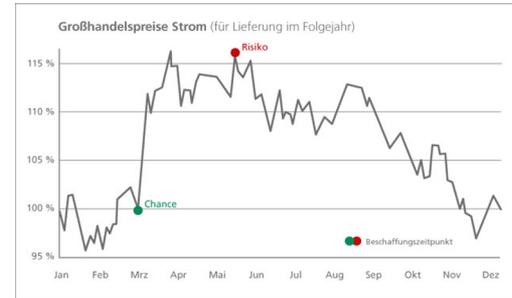




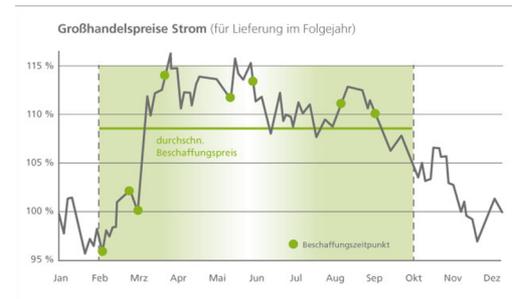


ERegG (Stand 2022)	EnWG (Stand 2022)
<p>§ 1 Abs. 3: Dieses Gesetz gilt ferner für die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie, insbesondere Fahrstrom, und Telekommunikationsleistungen, soweit dies jeweils durch dieses Gesetz bestimmt ist.</p>	<p>§ 3a: Dieses Gesetz gilt auch für die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie, insbesondere Fahrstrom, soweit im Eisenbahnrecht nichts anderes geregelt ist.</p>
<p>Anlage 2 Absatz 1: 1. Das Mindestzugangspaket umfasst (...) die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;</p>	

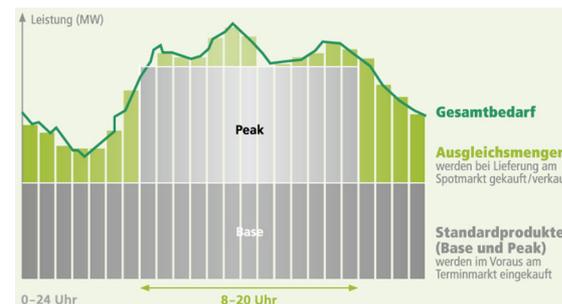
Option A: Börsenscharf und tagesaktuell kalkuliert und zu Großhandelskonditionen beschafft



Option B: Schrittweiser Einkauf Ihres gesamten Strombedarfs in Tranchen über einen bestimmten Zeitraum, dadurch Streuung des Preisrisikos.



Option C: Portfolio-Modell zum Einkauf der Strombörse mit Mischung aus Käufen am Termin- und am Spotmarkt



⁷⁾ source: Stadtwerke Tübingen, <https://www.swtue.de/geschaeftskunden/energie/strom/bahnstrom/bahnstromlieferung.html>, as per Feb 21, 2022

- 2018 konnten EVU zwischen 15 verschiedenen Energieversorgern wählen
- Der Marktanteil von nicht-DB-Energie bei nicht-DB-Abnehmern lag bei ~73%
- Aber: Noch nicht alle Fragen geklärt!
- BK6-19-016, 2. Konsultation:
 - „Die (...) Stellungnahmen kritisierten im Wesentlichen die zu hohe Komplexität bei der Zuordnungsdatenerfassung und deren Fehleranfälligkeit, langwierige Korrekturphasen, zu hohen administrativen Aufwand bei den EiVU sowie die Nichteinbindung vorhandener technischer Möglichkeiten bei der Messwertübermittlung.“

Quelle: BTDrucks. 19/10121



Bundesnetzagentur

Christian Wolf
Bundesnetzagentur

christian.wolf@bnetza.de

Backup



RiLi 2012/34/EU

Artikel 1:

Diese Richtlinie legt Folgendes fest:

- a) die Vorschriften für den **Betrieb der Eisenbahninfrastruktur** und das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen (...)
- c) die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung und **Erhebung von Weegeentgelten** im Eisenbahnverkehr und die **Zuweisung von Fahrwegkapazität** der Eisenbahn

Anhang 1:

Die Eisenbahninfrastruktur umfasst (...) Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugförderung: Unterwerke, Stromversorgungsleitungen zwischen Unterwerk und Fahrdraht, Fahrleitungen mit Masten, dritte Schiene mit Tragestützen

Anhang 2:

- 1. Das Mindestzugangspaket umfasst Folgendes:
 - e) die **Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom**, sofern vorhanden,
- 2. Die Zusatzleistungen können Folgendes umfassen:
 - a) Bereitstellung von Fahrstrom, dessen Preis auf der Rechnung getrennt von den für die Nutzung der Stromversorgungseinrichtungen erhobenen Entgelten auszuweisen ist, unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG,

RiLi 2009/72/EG

Artikel 1:

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen, um in der Gemeinschaft für die Verbesserung und Integration von durch Wettbewerb geprägte Strommärkte zu sorgen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den **freien Marktzugang**, die Kriterien und Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den **Betrieb der Netze**.